

**EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG 2010**

Softline AG München

WKN A1CSBR
ISIN DE000A1CSBR6

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

9. Juli 2010 um 10.00 Uhr

im Konferenzzentrum München, Lazarettstraße 33, 80636 München,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Softline AG zum 31. Dezember 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Vergleich der Gesellschaft mit dem vormaligen Vorstandsmitglied Peer Blumenschein, dem vormaligen Vorstandsmitglied Nina Blumenschein und dem vormaligen Aufsichtsratsmitglied Ruth Blumenschein-Alverdes

Die Gesellschaft hat ihr ehemaliges Vorstandsmitglied Peer Blumenschein auf Schadenersatz aus unterschiedlichen Rechtsgründen gerichtlich in Anspruch genommen. Die Klage gegen Herrn Peer Blumenschein wurde im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens auf das ehemalige Aufsichtsratsmitglied Ruth Blumenschein-Alverdes erweitert. Gegen das ehemalige Vorstandsmitglied Nina Blumenschein hat die Gesellschaft Mahnbescheide angestrengt, die nach Widerspruch durch die Gesellschaft nicht weiter verfolgt wurden.

Zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche hat sich die Gesellschaft mit Herrn Peer Blumenschein, Frau Ruth Blumenschein-Alverdes und Frau Nina Blumenschein auf einen Vergleich geeinigt, dessen Inhalt nachfolgend wiedergegeben ist. Das Zustandekommen und der Inhalt des Vergleichs soll demnächst nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich durch Beschluss festgestellt werden.

Gemäß §§ 93 Abs. 4 Satz 3, 116 Satz 1 AktG kann die Gesellschaft sich über ihre Schadenersatzansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nur vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die Wirksamkeit des Vergleichs steht unter der aufschiebenden Bedingung der vorgenannten Voraussetzungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vergleich mit Herrn Peer Blumenschein, Frau Ruth Blumenschein-Alverdes und Frau Nina Blumenschein zuzustimmen.

Der Vergleich hat den folgenden Inhalt:

„PROZESSVERGLEICH

gemäß § 278 Abs. 6 ZPO

zwischen

1.) **Softline AG**, vertreten durch den Vorstand Christoph Alexander Michel sowie den Aufsichtsrat (bestehend aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bernhard von Minckwitz sowie Hans-Heinrich Kuhn und Christian von Sydow), geschäftsansässig Stahlgruberring 32, 81829 München, anwaltlich vertreten durch die Sozietät Schmitt-Rolfes, Faltermeier, Staudacher, Herrn Dr. Wolff, geschäftsansässig Destouchesstraße 4, 80803 München

- im Folgenden auch „**Klägerin**“ genannt -

und

2.) Herrn **Peer Blumenschein**, anwaltlich vertreten durch die Sozietät GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten, Herrn Dr. Oliver Wilken, Sachsenring 81, 50677 Köln

- im Folgenden auch „**Beklagter zu 2.**“ genannt -

3.) Frau Ruth Blumenschein-Alverdes, anwaltlich vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Serge Reitze, Große Budengasse 10, 50667 Köln,

- im Folgenden auch „**Beitretende zu 1.**“ genannt -

4.) Frau Nina Blumenschein, anwaltlich vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Serge Reitze, Große Budengasse 10, 50667 Köln,

- im Folgenden auch „**Beitretende zu 2.**“ genannt -

Präambel

Die Klägerin macht gegen den Beklagten zu 2. Ansprüche aus unterschiedlichem Rechtsgrund in Höhe von insgesamt EUR 850.000,00 geltend, und zwar wegen der Gewährung einer Vergütung in Höhe von EUR 350.000,00 an die Mutter des Beklagten zu 2., Frau Ruth Blumenschein-Alverdes (Beitretende zu 1.), sowie wegen der Gewährung einer Abfindung an ihn in Höhe von EUR 200.000,00 und der Gewährung eines sog. Sign-on-Bonus an ihn in Höhe von EUR 300.000, jeweils im Jahr 2002.

Ursprünglich hatte die Klägerin auch gegen die Schwester des Beklagten zu 2., Frau Nina Blumenschein (Beitretende zu 2.), durch Mahnbescheide des Amtsgerichts Stuttgart – Mahnabteilung – vom 22.10.2007, Aktenzeichen: 07-0221739-1-4, 07-0214744-001N sowie 07-0214742-008N Ansprüche geltend gemacht. Hiergegen wurde form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt, der Rechtsstreit gegen Frau Nina Blumenschein ist seitens der Klägerin nicht weiterbetrieben worden.

Mit Schriftsatz vom 22.05.2009 hat die Klägerin die Klage gegen die Beitretende zu 1. erweitert, und zwar hinsichtlich eines Schadenersatzanspruches in Höhe von EUR 131.766,65 sowie einer negativen Feststellung bezüglich zwischenzeitlich erfolgter Rückzahlung in Höhe eines Teilbetrags in Höhe von EUR 218.233,35. Mit Verfügung vom 04.11.2009 hat das Landgericht Offenburg, 5. Kammer für Handelssachen, den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten hinsichtlich der von der Klägerin gegen die Beitretende zu 1. geltend gemachten Ansprüche für unzulässig erklärt. Der Rechtsstreit ist an das Arbeitsgericht Freiburg – Kammer in Offenburg – verwiesen worden.

Inhaltlich streiten die Parteien u.a. darüber, ob Ansprüche gegen Herrn Blumenschein aus § 93 AktG überhaupt entstehen können, da ein Vorstandsmitglied bei dem Abschluss eines Anstellungs- oder Aufhebungsvertrages nicht als Vertreter der Gesellschaft, sondern im eigenen Namen handelt. Ferner streiten die Parteien über die Angemessenheit der gewährten Abfindung in Höhe von EUR 200.000,00. Im Hinblick auf den an den Beklagten zu 2. gewährten Sign-on-Bonus in Höhe von EUR 300.000,00 streiten die Parteien gleichermaßen darüber, ob ein Anspruch aus § 93 AktG überhaupt in Betracht kommen kann, da der Beklagte zu 2. wiederum nicht als Vorstand und somit nicht als Vertreter der Klägerin, sondern im eigenen Namen handelte. Ferner ist die Angemessenheit der Vergütung streitig.

Im Hinblick auf die zusätzliche Vergütung an die Beitretende zu 1. in Höhe von EUR 350.000,00 streiten die Parteien u.a. wiederum über die Anwendbarkeit von § 93 AktG und das Vorliegen diesbezüglicher Voraussetzungen.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2009 zusätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung gemäß §§ 62, 57 AktG aus und im Zusammenhang mit den vorgenannten Zahlungsflüssen behauptet. Diesbezüglich hat der Beklagte zu 2. insbesondere darauf hingewiesen, dass er die Gelder nicht „als Aktionär“, sondern als ausscheidender Vorstand bzw. Berater der Gesellschaft vereinbart und erhalten habe. Entsprechendes gelte für die Vergütung an die ursprüngliche Beklagte zu 3. (Beitretende zu 1.); auch insoweit sei die Vergütung weder von dieser noch „in Stellvertretung für den Beklagten zu 2.“ als Aktionärin bzw. Aktionär vereinnahmt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund der tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten vereinbaren die Klägerin, der Beklagte zu 2. sowie die Beitretenden zu 1. und zu 2. – auf Anraten und Empfehlung des Gericht und ohne Aufgabe der jeweils bestehenden, gegenteiligen Rechtsauffassung - unter der aufschiebenden Bedingung der rechtswirksamen und nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 4 rechtsbeständigen Zustimmung der Hauptversammlung gemäß §§ 93 Abs. 4, 116 AktG - ohne dass in der Hauptversammlung eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift des amtierenden Notars Widerspruch erklärt - nachfolgenden

PROZESSVERGLEICH

- 1.1) Der Beklagte zu 2. und die Beitretende zu 1 zahlen an die Klägerin gemeinschaftlich pauschal insgesamt EUR 350.000,00 (in Worten: dreihunderfünfzigtausend Euro).
- 1.2) Der gemäß vorangehender Ziffer 1.1) zu zahlende Betrag wird spätestens am 30.06.2010 auf ein Treuhandanderkonto Sozietät GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten, Sachsenring 81, 50677 Köln, bei der Deutsche Bank AG, Köln, (vorläufig) hinterlegt. Mit Eintritt der Rechtsbeständigkeit i.S.v. Ziffer 4 dieses Vergleiches ist der hinterlegte Betrag an die Klägerin auszubahlen. Der Betrag ist unverzüglich an den Beklagten zu 2. und die Beitretende zu 1. zurückzuzahlen, wenn die nächste Hauptversammlung der Klägerin dem Vergleich nicht zustimmt oder im Rahmen der nächsten Hauptversammlung der Klägerin eine (Aktionärs-)Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift des amtierenden Notars Widerspruch i.S.v. § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG erklärt oder die Zustimmung der Hauptversammlung nicht bis zum Ablauf des 30.09.2010 rechtsbeständig i.S.v. Ziffer 4 dieses Vergleiches wird.
- 1.3) Die Regelung in Ziffer 1.2) dieses Vergleiches wird - ungeachtet der in der Präambel genannten aufschiebenden Bedingung - bereits mit Abschluss dieses Vergleiches wirksam.

- 1.4) Mit Eintritt der Rechtsbeständigkeit dieses Vergleiches gemäß Ziff. 4) überträgt der Beklagte zu 2 der Klägerin die Wortmarke "Softline" (Registernummer 2903440). Die Kosten hierfür trägt die Klägerin.
- 1.5) Mit Zahlung des zu Ziff. 1.1) genannten Betrages an die Klägerin sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Klägerin und des Beklagten zu 2., aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleich ob bekannt oder nicht bekannt, endgültig abgegolten und erledigt. Die Klägerin und der Beklagte zu 2. sind sich einig, dass der Beklagte zu 2. durch diesen Vergleich vollständig aus jedweder Gesamtschuld gegenüber der Klägerin, insbesondere mit dem Beklagten zu 1., der Beitretenden zu 1. sowie den Streitverkündeten des Rechtsstreits, entlassen und auch keinem - wie auch immer gearteten - Gesamtschuldnerausgleichs- oder -rückgriffsanspruch (§ 426 Abs. 1 und 2 BGB) ausgesetzt sein soll. Mit der Zahlung des Betrages zu Ziff. 1.1) soll deshalb insbesondere auch der Teil der Klageforderung in Höhe von EUR 850.000,00 abgegolten sein, der dem Anteil des Beklagten zu 2. an einer Gesamtschuld im Innenverhältnis zu den weiteren Gesamtschuldnern (insbesondere zum Beklagten zu 1., der Beitretenden zu 1. und den Streitverkündeten) entspricht. Die Klägerin verzichtet dementsprechend hiermit insbesondere auf die gegen die weiteren Gesamtschuldner gerichtete Klageforderung insoweit, als diese, würden sie die Klageforderung in voller Höhe begleichen, Ausgleich von dem Beklagten zu 2. verlangen könnten.
- 1.6) Die Klägerin und der Beklagte zu 2. tragen die ihnen entstandenen und entstehenden Kosten selbst; es wird kein Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Die Gerichtskosten trägt die Klägerin.
- 2.) Die Beitretende zu 1. tritt dem Rechtsstreit zum Abschluss dieses Vergleiches auf der Beklagtenseite bei, ohne sich an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen.

Die Klägerin und die Beitretende zu 1. vereinbaren ohne Aufgabe der jeweils bestehenden, gegenteiligen Rechtsauffassung zur Erledigung des Parallelverfahrens vor dem Arbeitsgericht Freiburg – Kammer in Offenburg –, Aktenzeichen 5 Ca 701/09, unter der aufschiebenden Bedingung der rechtswirksamen und nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 4 rechtsbeständigen Zustimmung der Hauptversammlung gemäß § 93 Abs. 4 AktG - ohne dass in der Hauptversammlung eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift des amtierenden Notars Widerspruch erklärt - Folgendes:

- a) Die Parteien sind sich einig, dass der von der Klägerin verinnahmte Betrag in Höhe von EUR 218.233,35 bei der Klägerin verbleiben soll.

- b) Mit Zahlung des zu Ziff. 1.1) genannten Betrages an die Klägerin sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Klägerin und der Beitretende zu 1., aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleich ob bekannt oder nicht bekannt, endgültig abgegolten und erledigt. Die Klägerin und die Beitretende zu 1. sind sich einig, dass die Beitretende zu 1. durch diesen Vergleich vollständig aus jedweder Gesamtschuld gegenüber der Klägerin, vorsorglich auch mit den Beklagten sowie den Streitverkündeten des Rechtsstreits LG Offenburg – 5 O 52/08 -, entlassen und auch keinem - wie auch immer gearteten - Gesamtschuldnerausgleichs- oder -rückgriffsanspruch (§ 426 Abs. 1 und 2 BGB) ausgesetzt sein soll. Mit der Zahlung des Betrages zu Ziff. 1.1) soll deshalb insbesondere auch der Teil der Klageforderung des Rechtsstreits LG Offenburg – 5 O 52/08 - in Höhe von EUR 850.000,00 abgegolten sein, der dem Anteil der Beitretenden zu 1. an einer Gesamtschuld im Innenverhältnis zu den weiteren Gesamtschuldnern (insbesondere zu den Beklagten und den Streitverkündeten des Rechtsstreits LG Offenburg – 5 O 52/08 -) entspricht. Die Klägerin verzichtet dementsprechend hiermit insbesondere auf die gegen die weiteren Gesamtschuldner gerichtete Klageforderung insoweit, als diese, würden sie die Klageforderung in voller Höhe begleichen, Ausgleich von der Beitretenden zu 1. verlangen könnten.
- c) Die Klägerin verpflichtet sich, die Klage vor dem Arbeitsgericht Freiburg – Kammer in Offenburg –, 5 Ca 701/09, zurückzunehmen.
- d) Die Parteien des Rechtsstreits tragen die ihnen entstandenen und entstehenden Kosten selbst. Dies gilt auch für die im Rechtsstreit vor dem Landgericht Offenburg entstandenen Kosten. Es wird kein Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- 3.) Die Beitretende zu 2. tritt dem Rechtsstreit zum Abschluss dieses Vergleiches auf der Beklagtenseite bei, ohne sich an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen. Die Klägerin und die Beitretende zu 2. sind sich einig, dass durch die Zahlung des zu Ziff. 1.1.) dieses Vergleiches genannten Betrages an die Klägerin sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Klägerin und der Beitretenden zu 2. – deren Bestehen und Durchsetzbarkeit die Beitretende zu 2. nachdrücklich in Abrede stellt – , gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob bekannt oder unbekannt, (endgültig) abgegolten und erledigt sind. Die Klägerin und die Beitretende zu 2. sind sich einig, dass Ziffer 1.5.) und 1.6.) dieses Vergleiches (vorsorglich) für die Beitretende zu 2. entsprechend gelten.
- 4.) Die Parteien werden dem Gericht des hiesigen Rechtsstreits und dem Arbeitsgericht Freiburg – Kammer in Offenburg – zu Akten-

zeichen 5 Ca 701/09 unverzüglich nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Zustimmung zu diesem Vergleich mitteilen, ob die Zustimmung erteilt wurde - ohne dass in der Hauptversammlung eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift des amtierenden Notars Widerspruch erklärt hat - und ob diese rechtsbeständig ist. Die Zustimmung der Hauptversammlung gilt als rechtsbeständig im vorstehenden Sinne, wenn (i) gegen den Beschluß der Hauptversammlung kein Aktionär innerhalb der Frist des § 246 Abs. 1 AktG Anfechtungsklage gegen den Beschluss erhoben hat oder (ii) – bei einer oder mehreren anhängigen Anfechtungsklagen – diesbezügliche Klageverfahren beendet worden sind, ohne dass der Beschluß rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

- 5.) Die Klägerin versichert auch mit Wirkung zugunsten von Frau Nina Blumenschein sowie Frau Ruth Blumenschein-Alverdes, keine der vorgenannten Ansprüche an Dritte abgetreten zu haben.
- 6.) Die Parteien verpflichten sich, etwaige Berichtspflichten gegenüber der Hauptversammlung und/oder sonstigen Organen der Klägerin – soweit als möglich – abzustimmen. Dies gilt auch für etwaige Ad-hoc-Mitteilungen gemäß § 15 WpHG. Unabhängig von den aktienrechtlichen bzw. wertpapierhandelsrechtlichen Mitteilungspflichten verpflichten sich die Parteien zur Veröffentlichung einer abgestimmten Pressemitteilung.
- 7.) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vergleichs bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am besten entspricht als vereinbart. Es gilt auch für den Fall von ungewollten Regelungslücken.

Auf diesen Vergleich findet ausschließlich deutsches materielles Recht Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich ist München, und zwar, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich.“

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Grafenberger Allee 159, 40237 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

6. Beschlussfassung über eine Sitzverlegung und eine entsprechende Satzungsänderung

Der Sitz der Softline AG soll von München nach Leipzig verlegt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Sitz der Gesellschaft wird von München nach Leipzig verlegt.
- b) Ziff. 1 (Allgemeine Bestimmungen) § 1 (Firma, Sitz und Geschäftsjahr) Ziff. 1.2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1.2 Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.“

7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung zur Anpassung an das ARUG

Das „Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“ (ARUG) ist am 4. August 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und überwiegend am 1. September 2009 in Kraft getreten. Durch das ARUG ist das Recht der Hauptversammlung wesentlich reformiert worden. Die Satzung der Gesellschaft soll an den neuen Stand angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

1. In Ziff. V (Hauptversammlung) § 16 (Einberufung, Ort) wird Ziff. 16.2 wie folgt neu gefasst:

„16.2 Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

2. In Ziff. V (Hauptversammlung) § 16 (Einberufung, Ort) der Satzung wird folgende neue Ziff. 16.5 angefügt:

„16.5 In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.“

3. In Ziff. V (Hauptversammlung) § 17 (Vorsitz, Beschlussfassung) der Satzung werden die folgenden neuen Ziff. 17.6, 17.7 und 17.8 angefügt:

- „17.6 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- 17.7 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 17.8 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts

Eine angemessene Eigenkapitalausstattung ist wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens und den hierfür erforderlichen Kapitalbedarf. Eine Bezugsrechtsemission stellt dabei einen üblichen Weg für die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals dar. Für eine Kapitalerhöhung in dem gewünschten Umfang würde das gemäß Ziff. II. § 4 Ziff. 4.3 der Satzung bestehende Genehmigte Kapital 2009/I nicht ausreichen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen von Euro 4.300.000,00 um bis zu Euro 4.300.000,00 auf bis zu Euro 8.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.300.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht. Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die aus der Kapitalerhöhung entstehenden neuen Aktien durch die Close Brothers Seydler Bank AG, Frankfurt am Main, oder ein unter ihrer Führung stehendes Bankenconsortium zum geringsten Ausgabebetrag von Euro 1,00 je Stückaktie gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zu einem noch festzusetzenden Bezugspreis im Verhältnis 1:1 zum Bezug anzubieten und einen etwaigen Mehrerlös – nach Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht). Die Bezugsfrist für die Aktionäre wird zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebotes betragen.

Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres 2010 gewinnberechtigt.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, insbesondere den Bezugspreis für die neuen Aktien festzusetzen. Die Festsetzung des Bezugspreises hat unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes und eines angemessenen Risikoabschlags bestmöglich, jedoch nicht unter Euro 1,00 je Stückaktie, zu erfolgen. Etwaige aufgrund des Bezugsrechts nicht bezogene Aktien können durch die Close Brothers Seydler Bank AG, Frankfurt am Main, oder das unter ihrer Führung stehende Bankenconsortium im Rahmen einer Privatplatzierung institutionellen Anlegern auf der Grundlage der Festsetzungen des Vorstandes mindestens zu dem festgesetzten Bezugspreis angeboten werden.
- c) Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 8. Dezember 2010 in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Ziff. II. (Grundkapital und Aktien) § 4 (Grundkapital) Ziff. 4.1 der Satzung der Gesellschaft entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung zu ändern.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals und die entsprechende Satzungsänderung

Die Gesellschaft hat mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Oktober 1999 ein Bedingtes Kapital in Höhe von Euro 320.000,00 geschaffen und den Vorstand zur Auflegung eines Aktienoptionsplans 1999 ermächtigt, mit dem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, die übrigen Mitarbeiter der Gesellschaft, die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen nachgeordneten Unternehmen und die übrigen Mitarbeiter solcher Unternehmen bis zum Ablauf von vier Jahren nach Eintragung des Bedingten Kapitals im Handelsregister, mithin bis zum 5. November 2003, hätten gewährt werden können.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht. Da die Ermächtigung zwischenzeitlich ausgelaufen ist und derzeit keine neue Ermächtigung zur Auflegung eines Aktienoptionsplans eingeholt werden soll, kann das bestehende, ausschließlich für die Bedienung von Optionsrechten im Rahmen des Aktienoptionsplanes 1999 dienende Bedingte Kapital ersatzlos entfallen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Bedingte Kapital in Höhe von Euro 320.000,00 gemäß Ziff. II § 4 Ziff. 4.4 der Satzung wird aufgehoben.
- b) Ziff. II § 4 Ziff. 4.4 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.

München, im Mai 2010

**Softline AG
Der Vorstand**

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß Ziff. 16.3 und Ziff. 16.4 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen; hierfür genügt eine Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den Beginn des **18. Juni 2010, 0.00 Uhr**, beziehen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des **2. Juli 2010 (24.00 Uhr)** unter der folgenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

Softline AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: + 49 (0) 89 889 690 633
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform.

Die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Dieses steht auch unter <http://www.softline.ag> zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

Softline AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0) 89 889 690 655
E-Mail: softline@better-orange.de

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ihnen steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird, und steht auch unter <http://www.softline.ag> zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Vollmacht mit den Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der

Gesellschaft und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft müssen spätestens bis zum Ablauf des 8. Juli 2010 bei der vorstehenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

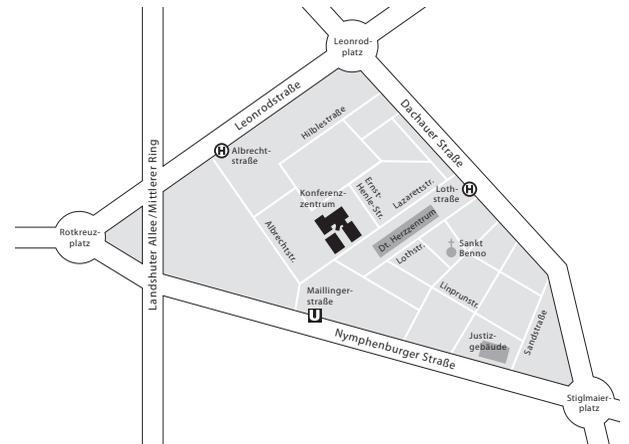
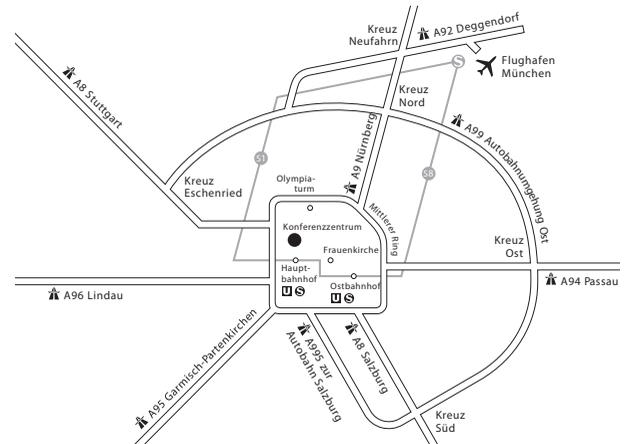
Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 des Aktiengesetzes sind ausschließlich an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

Soffline AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0) 89 889 690 666
E-Mail: antraege@better-orange.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <http://www.soffline.ag> veröffentlichen.

Anfahrt zum Konferenzzentrum München



Die Parkmöglichkeiten sind begrenzt.
Wir empfehlen die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
Parkgebühren und Fahrtkosten werden von der Gesellschaft nicht erstattet.

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

U-Bahn Linie U1 bis Haltestelle „Maillinger Straße“. Dort Ausgang „Lazarettstraße“ der Beschilderung „Deutsches Herzzentrum“ ca. 300 Meter zu Fuß folgen.

Anfahrt mit dem Auto

Vom Mittleren Ring in München abzweigen in die Nymphenburger Straße oder in die Dachauer Straße, immer stadteinwärts und von dort jeweils in die Lazarettstraße einbiegen.

Angaben für Navigationssysteme:
Lazarettstraße Ecke Thorwaldsenstraße.



Softline AG

Stahlgruberring 32

81829 München

Telefon +49 (89) 451 875 - 70

Fax +49 (89) 451 875 - 59

Investorenkontakt investors@softline.de

www.softline.ag